Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2500.) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1844., über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., d. d. den 13. April 1844.; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser-Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Die am 13. April 1844. zu Dresden abgeschlossene Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., die an demselben Tage zwischen den Elbuferstaaten vollzogene Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, desgleichen der Staatsvertrag vom 13. April 1844., die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, so wie der unterm 30. August 1843. zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Staatsvertrag das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der gedachten Verträge erst am 1. Oktober 1844. hat bewirkt werden können, dieselben der nachträglich getroffenen Verabredung gemäß, mit dem 1. Januar 1845. in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 17. Oktober 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1844.)

(Nr. 2501.) Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844.

In Gemäßheit des Artikels 30. der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. haben die Elbuferstaaten, zur Berathung von Maaßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission zu Dresden veranlaßt.

Zu dieser haben

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Generalkonsul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Direktor der ersten Abtheilung im Finanzministerium, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Ader-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sektions-Chef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens, und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Köthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg, den Herzoglich Köthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Haus-Ordens, Albrecht des Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens III. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator
Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschifffahrts-Akte einig geworden sind, wodurch zugleich auch das auf diese Akte sich beziehende Schluß-Protokoll d. d. Hamburg, den 18. September 1824. und dessen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I. und II.

§. 1. Die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und dieser Additional-Akte über die Berechtigungen zur Elbschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3. Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender, Fahrten das Gebiet eines andern Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

§. 5. Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die

die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Akte zu erlassen.

Zum Art. IV.

§. 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7.—17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9.—13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10.—13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

A.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, be-

bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

B. und C.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10 — 20 " — — für ein Segelschiff,
5 — 10 " — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

 §. 15.

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V.

§. 18. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. VI.

§. 19. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrtsverträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befol-

folgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald Sie Sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Zum Art. VII.

§. 20. Die Rekognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23. bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. VIII.

§. 21. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1. der Elbschifffahrts-Akte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protokolls vom 18. September 1824., die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung. D.

Zum Art. IX.

§ 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Art. IX. und XI. der Elbschifffahrts-Akte und im §. 7. des Hamburger Schluß-Protokolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfuße, den Thlr. zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Zentner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von Oesterreich		2	Sgr.	1	Pf.
= Sachsen		6	=	4	=
= Preußen		16	=	7	=
= Anhalt-Cöthen		—	=	10	=
= = Dessau		—	=	10	=
= = Bernburg		—	=	10	=
= Hannover		3	=	2	=
= Mecklenburg		2	=	3	=
= Dänemark		1	=	—	=
mithin insgesammt	1 Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2. des Artikels IX. der Elbschifffahrts-Akte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protokolles tritt. E.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24. Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum

Zum Art. X.

§. 26. An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4. 5. 6. und 11. des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

F.

Zum. Art. XI.

§. 27. Dieser Artikel wird in Folge des §. 20. dieser Additional-Akte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§. 28. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Kassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Kassen anzunehmen:

1) Preußische Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.
2) Sächsische Neugroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.
3) Hannoversche und Anhaltsche Gutegroschen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr.

nebst den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter $\frac{1}{6}$ Thlr.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Konventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Konventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Kassen zulassen will.

Zum Art. XV.

§. 29. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbauswärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§. 30. Außer den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche blos Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§. 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32. und 33. enthaltenden Bestimmungen:

Kein

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32.) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: G.

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Kollo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

   anzugeben ist.
6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifests auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§. 34. Der Schlußsatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§. 35. Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843. ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene spezielle Revision der Fahrzeuge, welche das

das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853. verzichtet haben.

Zum Art. XXIV.

§. 36. An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speziellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37. Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate.	Morgens.		Nachmittags.	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	= 6			7 =
Mai bis August	= 6			8 =
September bis November	= 7			6 =
Dezember, Januar, Februar	von Sonnenaufgang.			Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Art. XXV.

§. 38. An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39.—45. enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen,

1) wenn

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41. Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln XVII.—XIX. und XXI. der Elbschifffahrts-Akte, so wie in den §§. 31.—33. und 34. dieser Additional-Akte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht stattfinden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42. Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40. und 41. aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafsatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43. Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44. Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa konkurrirenden, polizeilichen oder kriminellen Vergehungen eben

eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozeßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI.

§. 46. Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbschifffahrts-Akte und der in dem §. 47. dieser Additional-Akte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 48.), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47. Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,
   b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen kriminellen Karakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.
2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Außer den im Art. XXVI. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn

wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunziation betroffen werden,
2) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und
3) was die im Art. XXVI. unter d. und e. der Elbschifffahrts-Akte und im §. 47. unter 2. dieser Additional-Akte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Konstatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, behuf der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zuläßig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48.) eintreten.

§. 50. Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Rekursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in

in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Zum Art. XXVIII.

§. 52. Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. Dezember 1842. werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55. Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüberliegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Art. XXX.

§. 57. Die dritte Revisions-Kommission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Akte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Art. XXXI.

§. 58. Insoweit durch diese Additional-Akte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§. 59. Diese Additional-Akte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratifika-

 tio-

tionen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt sein werden, mit dem 1. Oktober 1844. in Wirksamkeit treten und schon vor diesem Zeitpunkte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden den 13. April, Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vorstehende Additional-Akte ist von sämmtlichen Elbufer-Staaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

Anl. A.

Anlage A.

Muster eines Schiffs=Patentes.

Schiffs=Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von .... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs=Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den ......

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . .

aus . . . . . in . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . .

aus . . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschiffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für

elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung. Das hierin genannte Fußmaaß ist Rheinisches, das Scheffelmaaß Preußisches und das Gewicht der Elbzoll-Zentner.

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
	A. Flüssige Waaren.		
1.	Theer, a) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlen-Theer, die Tonne	3	10
2.	Thran, a) Schwedischer (Kronenthran, Leberthran ꝛc.) die ganze Tonne	3	42
	" halbe "	1	74
	b) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Steckkannen	2	46
3.	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Oestreichische Mineralwasser, als:		
	1. Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b) in halben " " " 100 "	2	85
	c) in viertel " " " 100 "	1	80
	2. Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	" dergl. verpackt, " 60 Krüge	3	36
	" " " " 36 "	2	15
	" " " " 18 "	1	6
	" " " " 12 "	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	" dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	54
	" " " " " 72 "	2	35
	" " " " " 64 "	2	24
	" " " " " 40 "	1	48

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . .	1	18
	b) in halben, unverpackt, . . . = 100 = . .	2	10
	= dergl. verpackt, in Kisten = 15 = . .	—	62
	3. Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	= dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge	3	3
	= = = = = 36 = ...	2	13
	= = = = = 18 = ...	1	6
	= = = = = 12 = ...	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	43
	= = = = = 72 = ...	2	30
	= = = = = 64 = ...	2	18
	= = = = = 40 = ...	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . . .	1	18
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	= dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bouteillen . . .	—	62
	4. Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
	= dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge	2	65
	= = = = = 24 = ...	1	38
	= = = = = 12 = ...	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	53
	= = = = = 72 = ...	2	59
	= = = = = 50 = ...	1	68
	= = = = = 30 = ...	1	25
	= = = = = 24 = ...	—	84
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	95
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . . .	1	8
	= = = = = 18 = . . .	—	84

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	15
	= dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bouteillen . . .	1	6
	= = = = = 18 = . . .	—	60
	5. Pillnaer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge . . .	2	39
	= = = = = 20 = ...	1	20
	b) in halben Krügen, unverpackt, = 100 Stück . . .	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	1	54
	= = = = = 20 = ...	—	76
	6. Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	90
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge . . .	2	57
	= = = = = 20 = ...	1	27
	b) in halben Krügen, unverpackt, = 100 Stück	2	80
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	1	49
	= = = = = 20 = ...	—	74
	c) in Achtzehner, blos . . . . . = 100 Stück	6	5
	7. Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	b) in halben = = = 100 = ...	2	55
	8. Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen, blos à 100 Stück . . .	2	70
	Anmerkung:		
	Kommen Versendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen		
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend) und zwar:		
	à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen	1	4
	= = = 36 halben = ...	1	14
	b) alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt . . .	—	5
	= = halbe = = = = . . .	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a) Getraide und Hülsenfrüchte.		
1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen)	—	90
2.	Buchweizen, = = = = = ...	—	70
3.	Erbsen, = = = = = ...	—	90
4.	Gerste, = = = = = ...	—	70
5.	Hafer, = = = = = ...	—	50
6.	Hirse, = = = = = ...	—	75
7.	Linsen, = = = = = ...	—	90
8.	Roggen, = = = = = ...	—	80
9.	Weizen, = = = = = ...	—	85
10.	Wicken, = = = = = ...	—	90
	Anmerkung:		
	Getraide in Säcken und blos geladenes, werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11.	Hanfsaamen, der Preußische Scheffel	—	55
12.	Kleesaamen, = = = ...	—	90
13.	Leinsaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart)	1	95
	desgl. der Preußische Scheffel	—	70
14.	Mohnsaamen, = = = ...	—	60
15.	Rappsaamen, = = = ...	—	72
16.	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappsaamen.		
	c) Obst:		
17.	frisches Obst aller Art, der Preußische Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, = = = ...	—	35
19.	= Birnen, = = = ...	—	60
20.	= Kirschen, = = = ...	—	75
21.	= Pflaumen, = = = ...	—	70
22.	= Nüsse, (wälsche) = = = ...	—	45
23.	= Hagebutten, = = = ...	—	30

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
	d) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preußische Scheffel	—	85
25.	Kastanien, „ „ „	—	75
26.	Rüben, a) kleine Märkische, der Preußische Scheffel	—	50
	b) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27.	Zwiebeln, (Bollen) der Preußische Scheffel	—	75
	C.		
	Holz.		
1.	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken ꝛc.) und zwar:		
	a) Hartes:		
	Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	b) weiches:		
	Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1. Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) kubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und kubisch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Prozent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;		
	2. Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und kubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Prozent zu rabattiren;		
	3. Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten kubischen Inhalte annoch für die leeren Zwi-		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.

schenräume 20 Prozent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandiskisten, probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen;

4. Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Kubiktabellen, kubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist;

5. Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc. so wie Brennhölzer im Ganzen kubisch vermessen, so ist der sich ergebende Kubikinhalt, wegen der leeren Zwischenräume

a) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Prozent,
b) 〃 rauhem Brennholze . . . . . 〃 $33\frac{1}{3}$ 〃
c) 〃 Band- und Zweigholze . . . 〃 50 〃
d) 〃 Wellen und Reißigbunden . . 〃 60 〃

zu rabattiren;

6. Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es kubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Kubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32	Kubikf.;
Brennholze in unebenen Kloben .	29	31	33	35	37	〃
〃 〃 Stangen	40	43	46	49	52	〃
〃 〃 Zacken od. Zweigen	44	48	52	56	60	〃

7. Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben ebenso, wie vorher unter 5. und 6. bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollzentner für jede 2 oder 3 Preuß. Kubikfuß festzustellen.

2.	Dachschindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen.		

(Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
	D.		
	Kohlen und anderes Brennmaterial.		
1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß . . .	3	50
2.	Cinders, Coaks, = 10 = = = . . .	2	50
3.	Holzkohlen, = 10 = = = . . .	1	—
4.	Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat, .	13	—
	b) von anderer Größe ist das Gewicht vom Kubus festzustellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln,	3	60
	oder die 10 Preuß. Kubikfuß . .	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Kubikfuß	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand rc.		
1.	Aschenkalk, die 10 Preuß. Kubikfuß	8	50
2.	Dachschiefer, = 10 = = ...	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	c) alle übrigen Erdarten sind kubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Kubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5.	Granit, a) behauener, die 10 Preuß. Kubikfuß	18	—
	b) unbehauener = 10 = = ...	13	—
6.	Gyps, a) gebrannter, = 10 = = ...	5	30
	oder der Preuß. Scheffel	—	95
	b) gemahlner (Gypsmehl), die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel	1	25
7.	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Kubikfuß	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel) .	3	—
	Anmerkung: Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
9.	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Kubikfuß	8	—
10.	Kies, ... = 10 = = ...	10	—
11.	Lehm, klarer oder in Stücken, = 10 = = ...	8	50
12.	Marmor, a) behauener, = 10 = = ...	16	—
	b) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuß. Kubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuß. Kubikfuß	10	70
15.	Sand, die 10 Preuß. Kubikfuß	9	—
16.	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine ꝛc.) die 10 Preuß. Kubikfuß	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine) die 10 Preuß. Kubikfuß	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Kubikfuß . .	9	—
	b) Dachsteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß . . .	3	30
	c) Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß	3	30
	β. ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauersteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß . . .	10	—
	(Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)		
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1.	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	50
	b) thierischer, die 10 Preuß. Kubikfuß	4	25
	(übrigens s. Düngerkalk ꝛc.)		
2.	Düngesalz, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	—
3.	Glasscherben, = 10 = = ...	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzasche, a) unausgelaugte, die 10 Preuß. Kubikfuß . .	3	—
	b) ausgelaugte, . . = 10 = = . .	5	—
6.	Holzrinde (Borke), ... = 10 = = . .	1	50
7.	Knochen, ... = 10 = = . .	2	50

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
8.	Oelkuchen, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	50
9.	Pech, „ 10 „ „	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne .	3	50
10.	Salz, a) in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägespäne, die 10 Preuß. Kubikfuß	1	20
12.	Trester, Druse, „ 10 „ „	4	30
13.	Schwefel, roher, „ 10 „ „	9	—
	G.		
	Leere Gefäße.		
	Ein Gefäß z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart (der mecklenb. und hamb. Eimer; der ital. Oel-Baril) . . .	—	12
b.	„ 30 „ „ 40 „ „ (ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril)	—	16
c.	„ 40 „ „ 50 „ „ (der ungar. Eimer; der Oel-Odor)	—	20
d.	„ 50 „ „ 60 „ „ (der sächs. und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.) . . .	—	25
e.	„ 60 „ „ 70 „ „ (der preuß. Eimer; ein Anthal; ein {Ale- / Wein-} Rundlet) . .	—	30
f.	„ 70 „ „ 80 „ „ (das engl. Bier-Rundlet) . . .	—	35
g.	„ 80 „ „ 90 „ „ (die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß	—	40
h.	„ 90 „ „ 100 „ „	—	45
i.	„ 100 „ „ 120 „ „ (die preuß., schwed., mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die span. Carga, das franz. Feuillet)	—	50
k.	„ 120 „ „ 140 „ „ (ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierçe, Charge und Somma)	—	60
l.	„ 140 „ „ 160 „ „ (das engl. Bier-Barel, die hamb. Bier-Tonne)	—	70
m.	„ 160 „ „ 180 „ „ (das hannov. Bierfaß; das sächs. ½ Bierfaß)	—	80

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
	Ein Gefäß z. B.		
n.	von 180 bis unter 200 Pr. Quart (das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. und mecklenb. Orhoft, die Burgunder-Barrique) .	—	85
o.	= 200 = = 220 = = (das Arac-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der dänische und hannov. Orhoft; das preuß. Bierfaß)	—	95
p.	= 220 = = 240 = = ...	1	—
q.	= 240 = = 260 = = (die Tavell-Trommel)	1	10
r.	= 260 = = 280 = = (das engl. Wein-Puncheon) . .	1	20
s.	= 280 = = 300 = = ...	1	25
t.	= 300 = = 330 = = (die kleine deutsche Piepe) . .	1	35
u.	= 330 = = 360 = = (das sächs. Bierfaß)	1	45
v.	= 360 = = 390 = = (die große Piepe (Both); die span. und portug. Oel-Pipa)	1	55
w.	= 390 = = 420 = = (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arac-Pipa von Lissabon; die engl. und dänische Pipe)	1	65
x.	= 420 = = 460 = = (die engl. Bier-Piepe; die Pipa von Alicante)	1	80
y.	= 460 = = 500 = = (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	= 500 = = 550 = = (das Arac-Gebind von Batavia)	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 Preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranschlagen sind . .	2	70

Anmerkung:

Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen, vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 Prozent zu erhöhen.

H.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1. Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisionskommission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten resp. höheren Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.
2. Zum Behuf der Reduktion der Kubik- und Hohlmaaße auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

†

Vergleichung

des Rheinischen oder Preußischen Kubik- und Preußischen Hohlmaaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten,

und zwar:

I. 10,000 Preuß. Kubikfuß (oder rheinische) = 10,000 Anhaltschen Kubikfuß,
10,000 Dänischen "
10,918 Englischen "
30,916 Französischen Kubik-Dezimetres,
13,148 Hamburger Kubikfuß,
12,405 Hannoverschen "
12,994 Lübeckischen "
12,981 Mecklenburgischen "
13,613 Sächsischen "
9,788 Wiener "

II. 10,000 Preuß. Quarts = 10,000 Anhaltschen Quarts,
11,852 Dänischen Potts,
2,520 Englischen Imperial Stand. Gallons,
11,450 Französischen Litres,
3,163 Hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb. Viertel)
2,940 " Hannover. " (à 1 dergl. = 2 hannov. Kannen)
1,574 Lübeckischen Vierteln,
12,652 Mecklenb. Pots (à 4 dgl. = 1 Hamb. Stübchen)
12,239 Sächsischen Kannen,
8,092 Wiener Maaß.

III. 10,000 Preuß. Scheffel = 10,377 Anhaltschen Scheffeln,
3,951 Dänischen Getreidetonnen,
15,121 Englischen Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter)
5,496 Französischen Hektolitres,
10,000 Hamburger Faß,
17,643 Hannoverschen Himten,
15,842 Lübeckischen Roggenscheffeln,
13,909 Lübeckischen Haferscheffeln,
14,133 Mecklenburger (Rostocker) Scheffeln,
5,227 Sächsischen Scheffeln,
8,937 Wiener Metzen oder
5,872 Böhmischen Strich.

IV. 10,000 Zoll-Pfunde (oder 100 Zoll-Zentner) = 10,690 Anhaltschen auch Hannoverschen und Preußischen Pfunden
10,018 Dänischen Pfunden,
11,027 Englischen Avoir du poids-Pfunden,
10,000 Französischen Pfunden à 500 Grammes,
10,324 Hamburger Pfunden,
10,278 Lübeckischen "
10,319 Mecklenburger "
10,710 Sächsischen "
8,929 Wiener "

Anmerkung.

1 Preuß. (oder Berliner) Quart enthält = $\frac{1}{3}$ Preuß. Metze oder
64 " Kubik-Zoll;
27 " " " = 1 " " Fuß;
60 " " " = 1 " Eimer;
1 " Oxhoft = 3 Preuß. Eimer,
1 " Ohm = 2 " "
1 " Anker = $\frac{1}{2}$ " "
1 " Biertonne = 100 " Quart,
1 " Leinsaat-Tonne = 113 " "
1 " Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- rc. Tonne = 192 Preuß. Quart oder 4 Preuß. Scheffel.
" $7\frac{1}{9}$ " Kubikfuß.
1 " Scheffel = $1\frac{7}{9}$ Preuß. Kubikfuß,
9 " " = 16 " "
9 " Metzen = 1 " " und
9 " Kalk- rc. Tonnen = 64 " "

Vertheilung des Normal-Elbzoll-

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich	a) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze . . .
	b) = = Strecke von Melnik bis Außig ....
	c) = = = = Außig bis zur Sächsischen Grenze ....
Sachsen	a) für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Preußischen Grenze
	b) = = Strecke von der Böhmischen Grenze bis Pirna ....
	c) = = = Pirna bis Dresden ....
	d) = = = Dresden bis an die Preußische Grenze ....
Preußen	a) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ....
	b) = = Strecke von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze
	c) = = = = = Anhaltschen bis zur Mecklenburgischen Grenze ....
	d) = das Tochheimer Geleit ....
	e) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) ......
	f) für den Kurs von und nach Schnakenburg und Gegend .....
Anhalt-Bernburg...	für die Berührung des Geleits von Coswig...........
= Cöthen......	= = = = = Roßlau..........
= Dessau......	= = = = = Dessau..........
Hannover	a) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite ....
	b) = = Berührung des Geleits von Schnakenburg........
	c) = = = = = = Hitzacker ....
	d) = = = = = = Bleckede.........
Mecklenburg-Schwerin	a) für die ganze Strecke ....
	b) = = Berührung des Geleits von Dömitz ....
	c) = = = = = = Boitzenburg ....
Dänemark	für die Berührung des Geleits Lauenburg ....
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg ...

Anlage E.

Satzes auf die einzelnen Strecken.

Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Zentner = 50 Kilogramm in Kourant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
....	..	..	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Kourant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	1	1				
—	1	—				
....	..	..	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
....	..	..	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
....	..	..	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
....	..	..	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
....	..	..	1	3	11	

A.

Klassifizirte Zusammenstellung
der
Erbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.

Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{40}$ tarifirten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs,

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getreide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Komposition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser rc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metallne; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure dekalzinirte Knochen).

Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen rc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; ingleichen Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschensiederei).

Saamen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne rc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum), rc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Oelsäure, Oelstoff, oleïne); ingleichen Hirschunschlitt rc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben).

Alabaster und **Marmor**, roher; auch geschliffene **Platten** ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen **Kreuzbeeren**; auch frische und trockne **Wachholderbeeren**.

Braunroth, (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und **Farbenerden**, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker, (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter **Schwerspath**; ingleichen **Talk** oder **Talkerde**, terra di Siena, terra sigillata, **Tripel**.

Essig aller Art, auch Cideressig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und **Baumrinden**, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Klaviaturholz, europäisches (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Klaveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonnanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, sowie alle

alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe rc. und **Hornspäne** (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke rc.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente rc.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; **Eisenfeile**, **Hammerschlag**, auch alte eiserne **Nägel**.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken rc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im kalzinirten Zustande (Seifensiedersfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu

IV. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockne **Reben**.
Besen aus Reisig (Birkenbesen rc.), ingleichen Haidebesen.
Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; **Futterkräuter, Gras** und **Heu**; frische **Pilze** (einschließlich Trüffeln); **Runkelrüben** und **Runkelrübenblätter**, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines **Moos**.
Brennholz und **Busch** aller Art, **Faschinen, Wellen** (Brandbusch, Reisig), **Stubben**, auch **Hobel**- und **Sägespäne**, desgleichen **Holzrinden** zur Feuerung.
Cichorienwurzeln, grüne; auch geschnittene und gedörrte.
Eicheln; auch Roßkastanien.
Früchte, frische (Obst), mit Einschluß von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat rc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.
Gips, gebrannter, und **Gipsmehl**.
Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch **Wiener Kalk** (fein geriebener Kalkmergel).
Marienglas (Frauenglas).
Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr.
Seegras (Seetang).
Stroh und **Spreu, Häckerling** (Häcksel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).
Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).
Cement oder **Mörtel**: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- rc. Cement.
Drusen (Treber und Trester); ingleichen **Branntweinspülig**.
Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.
Erden und **Erze**, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand rc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaun-

stein

stein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carboleïn.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten rc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge rc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen rc.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker rc.), ingleichen Ziegelmehl.

B. Ver-

B.

Verzeichniß

der

vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenstände.

1) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behuf des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reiseviktualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung rc. zu bestimmen ist,

2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen,

3) Schiffe und Böte jeder Art,

4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffs gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1. bei Schiffen unter	10 Last	Ladungsfähigkeit	1 Schock,
2. = = von 10 bis	25 =	=	2 =
3. = = = 25 =	45 =	=	$2\frac{1}{2}$ =
4. = = = 45 u. mehr	=	=	3 =

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6) Floßgeräthe, rückgehende,

7) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Spezifikation produzirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verifizirt finden muß.

C. Alpha=

C.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren deklarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Klassen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch spezielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Abfälle von der Gold- u. Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
" " Horn (Hornspäne)	1/5
" " Leder (Leimleder)	1/5
" " Sandstein (Steingrus)	1/40
" " der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde)	1/40
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1/5
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppern, (Eckerdoppern) gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde } **Alaunstein** }	1/40
Ale, (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
Alquifox (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
Anis (excl. Sternanis)	1/4
Anker und **Ankerketten**	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	1/5
Arsenikerz oder **Arsenikkies**	1/4
Artischocken, frische	1/20
Asche:	
a) gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/40
b) Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche, ingl. Bleiasche	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Aschenkalk oder **Kalkäscher**	1/40
Asphalt (Judenpech)	1/4
Asphaltplatten	1/4
Augenstein (weißer Vitriol)	1/4
Austerschaalen	1/40
Backobst (getrocknetes Obst)	1/5
Backsteine	1/40
Bärlappsaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/20
Bandeisen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und unverarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandstöcke	1/10
Basalt	1/40
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Bastmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren	1/5
Berberisholz und **Berberiswurzeln**	1/10
Berggelb (Oker)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/5
Bergtheer	1/10
Besen, aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingl. Haidbesen	1/20
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/40
Bienenkörbe oder **Bienenstöcke**, leere	1/5

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	$\frac{1}{5}$
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metall-Deckel	$\frac{1}{4}$
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	$\frac{1}{10}$
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	$\frac{1}{4}$
Binsen	$\frac{1}{20}$
Binsenmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Birkenrinde	$\frac{1}{5}$
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	$\frac{1}{4}$
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	$\frac{1}{4}$
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen rc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	$\frac{1}{4}$
Bleiasche	$\frac{1}{4}$
Bleichpulver (Chlorkalk)	$\frac{1}{4}$
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	$\frac{1}{4}$
Bleiglätte	$\frac{1}{4}$
Bleiplatten	$\frac{1}{4}$
Blumen, Blätter und **Blüthen**, frische	$\frac{1}{20}$
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	$\frac{1}{10}$
Blutstein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bockhörner	$\frac{1}{5}$
Bockshornsaamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	$\frac{1}{4}$
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reife	$\frac{1}{5}$
Bohlen	$\frac{1}{10}$
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	$\frac{1}{20}$
= trockne	$\frac{1}{4}$
Bolus	$\frac{1}{5}$
Bomben	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Bomben-Mörser	$\frac{1}{4}$
Borke, s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	$\frac{1}{5}$
Boysalz (Seesalz)	$\frac{1}{4}$
Brantweinspülig	$\frac{1}{40}$
Bratpfannen, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
= irdene	$\frac{1}{10}$
Braunkohlen	$\frac{1}{40}$
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum rc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	$\frac{1}{5}$
Braunstein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	$\frac{1}{5}$
Brein (Hirse)	$\frac{1}{4}$
Brennholz	$\frac{1}{20}$
Brennstahl (Cementstahl)	$\frac{1}{4}$
Brettbäume, Bretter, Bletterklötze, von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
Brückenwaagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	$\frac{1}{10}$
Bruchglas	$\frac{1}{40}$
Bruchsteine	$\frac{1}{40}$
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	$\frac{1}{4}$
Buchenholz, s. Holz.	
Buchweizen oder **Heidekorn**	$\frac{1}{4}$
Büffelhörner	$\frac{1}{5}$
Bugspriete	$\frac{1}{10}$
Busch aller Art	$\frac{1}{20}$
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	$\frac{1}{10}$
Canariensaamen	$\frac{1}{4}$
Canarienvögel	$\frac{1}{5}$
Candiskistenbretter (buchene)	$\frac{1}{10}$
Capell-Asche (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$
Caput mortuum (Todtenkopf)	$\frac{1}{5}$
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer rc.)	$\frac{1}{40}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement); ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix ꝛc. Cement	1/40
Cementstahl	1/4
Champignons, frische	1/20
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1/4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1/20
Cinders	1/40
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/5
Coaks	1/40
Colcothar (Caput mortuum)	1/5
Coriander	1/4
Cornelholz, s. Holz.	
Cucummern (Gurken), frische	1/20
Cumin (römischer Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cyderessig	1/5
Dachpfannen, Dachziegel	1/40
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachschiefer	1/40
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/40
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsaamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
Doder (Leindotter)	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/4
Dornschlag	1/40
Dosse (Hanf)	1/4
Drath: Eisen- und Stahl-Drath	1/4
Drathsaiten (Clavierdrath), s. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	1/5
Drusen	1/40
Drusenasche (Weinhefenasche)	1/4
Düngekalk	1/20
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	1/40
Düngesalz	1/4
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	1/20
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	1/20
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1/5
Eier	1/10
Eisen und **Stahl** und daraus verfertigte Gegenstände:	
a) altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1/10
b) Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten,	

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Bomben, Eisen- und Stahl-Drath, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	1/4
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingl. alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	1/4
Eisenbahnschienen	1/4
Eisenbahnstühle	1/4
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	1/4
Eisendrath	1/4
Eisenerz oder Eisenstein	1/4
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	1/10
Eisenkies oder Schwefelkies	1/4
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	1/4
Eisenvitriol	1/4
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elenthier-Geweihe	1/5
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.	1/5
Erbsen, grüne	1/20
„ trockne	1/4
Erdäpfel	1/20
Erdbeeren	1/20
Erdbirnen	1/20

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	1/40
b) Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	1/5
c) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	1/4
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1/10

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Erdfarben (Farbenerden)	$\frac{1}{5}$
Erdharze	$\frac{1}{4}$
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	$\frac{1}{4}$
Erdpechkitt (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	$\frac{1}{5}$
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	$\frac{1}{20}$
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, ingl. leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	$\frac{1}{5}$
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	$\frac{1}{5}$
Faschinen	$\frac{1}{20}$
Faßdaunen (Faßstäbe, Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	$\frac{1}{5}$
Fayence	$\frac{1}{10}$
Federvieh	$\frac{1}{5}$
Feldfrüchte, s. Getraide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	$\frac{1}{40}$
Felgen, bearbeitete	$\frac{1}{5}$
„ rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	$\frac{1}{10}$
Fenchel	$\frac{1}{4}$
Fensterglas	$\frac{1}{4}$
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas u. Farbe	$\frac{1}{5}$
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg)	$\frac{1}{4}$
Feuerschwamm, roh und bereitet	$\frac{1}{4}$
Feuersteine, rohe	$\frac{1}{40}$
Fichtenholz, s. Holz.	
Fichtenrinde	$\frac{1}{5}$
Fichtensaamen	$\frac{1}{4}$
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	$\frac{1}{10}$
Fischleim	$\frac{1}{4}$
Flacheisen	$\frac{1}{4}$
Flachs	$\frac{1}{4}$
Flaschen, von Glas, auch dergl. Korbflaschen	$\frac{1}{4}$
„ von Thon	$\frac{1}{10}$
Flaschenkeller	$\frac{1}{4}$
Flaschenzüge	$\frac{1}{5}$
Flechsen (Thierflechsen)	$\frac{1}{5}$
Flechtweiden	$\frac{1}{10}$
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	$\frac{1}{20}$
Fliegenstein	$\frac{1}{4}$
Fliesen, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
„ aus Thon gebrannt	$\frac{1}{10}$
„ aus Marmor	$\frac{1}{5}$
Flintglas	$\frac{1}{4}$
Flöhsaamen, gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	$\frac{1}{40}$
Foenum graecum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	$\frac{1}{10}$
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	$\frac{1}{40}$
Fourniere, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
„ gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Fraueneis, Frauenglas	$\frac{1}{20}$
Frischstahl	$\frac{1}{4}$
Früchte, s. Getraide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Füße, Rinds- und Schaaf-	$\frac{1}{5}$
Futterkräuter	$\frac{1}{20}$
Futterschwingen	$\frac{1}{5}$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Gänse	1/5
Galitzenstein (weißer Vitriol)	1/4
Galläpfel	1/5
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	1/4
Gallus (Galläpfel)	1/5
Galmei und Galmeistein	1/40
Gartenerde	1/40
Gartengewächse rc.:	
a) frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat rc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1/20
b) Sauerkraut	1/5
(Trockne Erbsen und Bohnen s. Getraide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	1/5
Geigenholz, s. Resonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	1/5
Gelbwurzel (Curcume)	1/5
Gemshörner	1/5
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	1/5
Gerbestahl	1/4
Gerste, auch gemälzte	1/4
= geschälte, gerollte (Graupen)	1/4
Gesträuche zum Verpflanzen	1/20
Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken, auch Getraide in Stroh	1/4
Getraidekörner, geschrotete oder geschälte	1/4
Gewächse, frische zum Verpflanzen	1/20
Geweihe (Hörner)	1/5
Gewichte von Gußeisen	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	1/40
Gips, roher	1/40
= gebrannter	1/20
Gipsmehl	1/20
Gitter, eiserne gegossene	1/4
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser rc.) ungefaßte	1/4
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser rc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingl. Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	1/4
Glasbehänge zu Kronleuchtern	1/4
Glasbrocken, Glasbruch	1/40
Glasflüsse	1/4
Glasgalle	1/5
Glasgeschirr	1/4
Glasgespinnste	1/4
Glasglanz (Streuglanz)	1/40
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	1/4
Glaskopf (Eisenerz)	1/4
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	1/4
Glasschaum	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Glasschmelz	1/4
Glasscherben	1/40
Glastropfen	1/4
Glasurerz	1/4
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1/4
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	1/4
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	1/5
b) von Sandstein	1/40
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Grand	1/40
Granit	1/40
= geschliffener in Blöcken oder Platten	1/5
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	1/4
Graphit in Stücken oder gemahlen	1/4
Gras	1/20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getraidearten	1/4
Griesmehl	1/4
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	1/10
Grütze	1/4
Guano	1/40
Guineakörner	1/4
Gurken, frische	1/20
Gußeisen in Gänsen und Masseln	1/4
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Gußerz	1/4
Gußstahl	1/4
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter ꝛc.	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	1/5
Häckerling (Häcksel)	1/20
Hafer	1/4
Hafergrütze	1/4
Hafnererz (Alquifoux)	1/4
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	1/10
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	1/4
Harfensiebe, hölzerne	1/5
Harken, hölzerne	1/5
Hartblei	1/4
Haselnüsse	1/20
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Heede (Werg)	1/4
Heidekorn (Buchweitzen)	1/4
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	1/5
Heu	1/20
Heusaamen	1/4
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	1/4
Himbeeren, s. Beeren.	
Himten	1/5
Hirschgeweihe	1/5
Hirschhorn, geraspeltes	1/5
Hirschunschlitt	1/4
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	1/4
Hobelbänke, hölzerne	1/5
Hobelgestelle	1/5
Hobelspäne	1/20
Hörner, s. Horn.	
Hohlglas	1/4
Holländisch-Roth (Braunroth)	1/5
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Haidbesen	1/20
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	1/10
c) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder	1/5
Holzasche	1/40
Holzborke und Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1/40
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingl. Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten	1/5
c) Holzrinden zur Feuerung	1/20
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1/5
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	1/5
Holzwaaren, s. Holz.	
Hopfen	1/4
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	1/5
Huano	1/40
Hühner	1/5
Hülsenfrüchte	1/4
Hufe	1/5
Hyalithglas	1/4
Inselt (Talg)	1/4
Inventarienstücke der Schiffe behuf der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	1/5
Johannisbeeren, s. Beeren.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Kacheln	$\frac{1}{10}$
Kähne	frei
Kälberhaare	$\frac{1}{5}$
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	$\frac{1}{10}$
Kaff	$\frac{1}{40}$
Kalk und Gips:	
a) roher Kalkstein, Muschelschaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	$\frac{1}{40}$
b) gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
c) chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	$\frac{1}{4}$
Kalkäscher	$\frac{1}{40}$
Kalksteine	$\frac{1}{40}$
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	$\frac{1}{4}$
Kaolin (Porzellanerde)	$\frac{1}{40}$
Karren, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Kartoffeln	$\frac{1}{20}$
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Kasten, hölzerne rohe	$\frac{1}{5}$
Kerne und Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Kessel, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Ketten: Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Kieferzapfen (Kienäpfel)	$\frac{1}{4}$
Kienruß	$\frac{1}{5}$
Kies (gemeiner Steinkies)	$\frac{1}{40}$
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Klauen	$\frac{1}{5}$
Klee	$\frac{1}{20}$
Kleesaat	$\frac{1}{4}$
Kleie	$\frac{1}{4}$
Klinker	$\frac{1}{40}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kloben (Flaschenzüge)	$\frac{1}{5}$
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
Knochen:	
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingleichen Wallfischrippen	$\frac{1}{10}$
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	$\frac{1}{5}$
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	$\frac{1}{40}$
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Kobalt (Kobaltstufen, Erz) roh u. gemahlen	$\frac{1}{4}$
Kobaltspeise	$\frac{1}{4}$
Kochsalz	$\frac{1}{4}$
Kohlen:	
a) Braun-, Stein- und Torfkohlen	$\frac{1}{40}$
b) Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Korbflaschen, gläserne	$\frac{1}{4}$
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln rc. zu Fastagen u. dgl.	$\frac{1}{5}$
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	$\frac{1}{10}$
Korn (Roggen)	$\frac{1}{4}$
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kornmaaße	$\frac{1}{5}$
Kornwannen	$\frac{1}{5}$
Krätze (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$
Kräuter, frische	$\frac{1}{20}$
Krauseisen	$\frac{1}{4}$
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	$\frac{1}{5}$
Kreidenglas	$\frac{1}{4}$
Kreuzbeeren	$\frac{1}{5}$
Krippen, steinerne	$\frac{1}{40}$
" hölzerne	$\frac{1}{5}$
" von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	$\frac{1}{4}$
Kronglas	$\frac{1}{4}$
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	1/4
Küpen von Gußeisen	1/4
Kufen, steinerne	1/40
= hölzerne	1/5
Kugeln, von Gußeisen	1/4
Kuhhaare	1/5
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	1/4
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
Lafetten	1/4
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im kalzinirten Zustande	1/10
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Lehm	1/40
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure dekalzinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5
Leinkuchen	1/4
Leinmehl, Leinkuchenmehl	1/4
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	1/4
Leiterbäume	1/10
Leitern	1/5
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	1/4
Lippitz (Meth)	1/5
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40
Lohe	1/5
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	1/40
Lohrinde	1/5
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	1/4
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkischer Weitzen)	1/4
Malz	1/4
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stükken oder gemahlen	1/4
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und gestampfte	1/4
Marienglas	1/20
Markasitkies	1/4
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	1/5
Maschinen und Maschinentheile:	
a) von Holz	1/5
b) von Gußeisen	1/4
c) theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	1/4
Masten	1/10
Mastixcement	1/40
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	1/5
Mauersteine	1/40
Meerrettig	1/20
Meersalz	1/4
Mehl: gewöhnliches von allen Getraidearten.	1/4
Melonen	1/20
Mennige	1/5
Mergel	1/40
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1/5

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Metzen, hölzerne (beschlagene u. unbeschlagene)	1/5
Meubles, hölzerne: bloß gehobelte	1/5
Milch	1/10
Milchglas	1/4
Mineralerde, metallische	1/5
Mineralkitt (Wassermörtel)	1/40
Mineraltheer	1/10
Mineralwasser	1/10
Minium (Mennige)	1/5
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, desgl.	
Mist	1/40
Modelle wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	1/20
Mörser, von Serpentinstein	1/10
〃 eiserne	1/4
(S. auch Bombenmörser.)	
Mörtel (Cement)	1/40
Mohnsaamen	1/4
Molden oder Mulden, hölzerne	1/5
Molybdän, roh und gemahlen	1/4
Moos, gemeines	1/20
Morcheln, frische	1/20
Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dgl.	1/4
Mühlsteine	1/40
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	1/5
Murmeln (Marmeln, Knicker)	1/10
Muschelkalk	1/20
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	1/40
Nägel, eiserne alte	1/10
〃 von Gußeisen	1/4
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse und dergleichen Schaalen	1/20
Nutzholz, s. Holz.	

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	1/20
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren rc.	1/5
Oelkuchen und Mehl hieraus	1/4
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingl. Erdnüsse oder Erdpistazien u. dergl.	1/4
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	1/4
Ofen, thönerne	1/10
〃 eiserne gegossene	1/4
Ofenbruch, zinkischer (tutia)	1/4
Oker	1/5
Okras (Pottasche)	1/4
Oleïn	1/4
Osemund	1/4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast u. Binsen	1/5
Pätschen (Kahnruder)	1/5
Panicum (ital. Hirse)	1/4
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1/4
Parquetten (Fußbodentafeln)	1/5
Patinen (Holzschuhe)	1/5
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	1/10
b) Asphalt (Judenpech) auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	1/4
Pechsatz	1/10
Perlasche	1/4
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/10
〃 von Glas	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{10}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{40}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	$\frac{1}{20}$
Pflanzen, frische	$\frac{1}{20}$
Pflanzenasche, gemeine	$\frac{1}{40}$
Pflastersteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene u. unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Pfosten	$\frac{1}{10}$
Pilze, frische	$\frac{1}{20}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Planken	$\frac{1}{10}$
Platten, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
= aus Thon	$\frac{1}{10}$
= aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	$\frac{1}{5}$
= aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	$\frac{1}{4}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
= geschliffener in Platten u. Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Pottasche, ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	$\frac{1}{4}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
= (Wasserblei)	$\frac{1}{4}$
Pressen, s. Maschinen.	
Preußisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Prünellen, s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{40}$
Quadrateisen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{40}$
Quirle	$\frac{1}{5}$
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{20}$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{10}$
= fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{10}$
= fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	$\frac{1}{10}$
Rahm (Kienruß)	$\frac{1}{5}$
Raps	$\frac{1}{4}$
Rapskuchen, Rapsmehl	$\frac{1}{4}$
Reben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Rechen, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Reckeisen	$\frac{1}{4}$
Reh-Hörner	$\frac{1}{5}$
Reifeisen	$\frac{1}{4}$
Reifen, hölzerne	$\frac{1}{10}$
Reifholz	$\frac{1}{10}$
Reisegepäck und Reiseviktualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	$\frac{1}{20}$
Reißblei	$\frac{1}{4}$
Rennthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
= gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{5}$
Rindsfüße	$\frac{1}{5}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{5}$
Rinnen, steinerne	$\frac{1}{40}$
= blos behauene hölzerne	$\frac{1}{10}$
= andere hölzerne	$\frac{1}{5}$
Röhren, steinerne Brunnenröhren	$\frac{1}{40}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Röhren, hölzerne dgl. (gebohrte Holzstämme), ingl. thönerne Röhren	$\frac{1}{10}$
„ gußeiserne	$\frac{1}{4}$
Röthel (Rothstein)	$\frac{1}{5}$
Roggen	$\frac{1}{4}$
Roggenmehl	$\frac{1}{4}$
Roheisen aller Art	$\frac{1}{4}$
Rohstahl	$\frac{1}{4}$
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Roste von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Rothstein (Röthel)	$\frac{1}{5}$
Ruder	$\frac{1}{5}$
Rüben, frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
Rübsaat	$\frac{1}{4}$
Rundeisen und Rundstahl	$\frac{1}{4}$
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	$\frac{1}{20}$
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	$\frac{1}{20}$
Ruß (Rußbutten)	$\frac{1}{5}$
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Saamen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien rc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaamen, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum) rc.	$\frac{1}{4}$
Saamenkerne und Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Säcke, alte leere	$\frac{1}{5}$
Sägengestelle, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Sägespäne	$\frac{1}{20}$
Sägewaaren	$\frac{1}{10}$
Sämereien	$\frac{1}{4}$
Salat	$\frac{1}{20}$
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	$\frac{1}{4}$
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand rc. und spanischer Sand	$\frac{1}{40}$
Sandstein	$\frac{1}{40}$
Sanitätsgeschirr, s. Fayencen und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	$\frac{1}{5}$
Sauerampfer	$\frac{1}{20}$
Sauerkohl oder Sauerkraut	$\frac{1}{5}$
Schaaffüße	$\frac{1}{5}$
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	$\frac{1}{5}$
Schachtelhalm	$\frac{1}{20}$
Schachteln, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Schemel, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Schiefer	$\frac{1}{40}$
Schieferstifte, Schiefertafeln	$\frac{1}{10}$
Schienen (Eisenbahnschienen)	$\frac{1}{4}$
„ hölzerne zu Siebböden	$\frac{1}{5}$
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Erman-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
gelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Spezifikation produzirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verifizirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	1/20
Schilfmatten zu Emballagen	1/5
Schindeln	1/10
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1/40
Schlehen, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1/40
" feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser rc.)	1/5
Schlempe (Branntweinspülig)	1/40
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	1/10
Schlitten, s. Wagen rc.	
Schlössereisen	1/4
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1/4
Schmelztiegel, irdene	1/10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1/10
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	1/4
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1/5
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1/4
Schrot (geschrotetes Getraide)	1/4
Schusser (Knicker)	1/10
Schuhstifte, eiserne gegossene	1/4
Schusterleisten	1/5
Schusterspäne	1/10
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	1/4
Schwämme, eßbare frische	1/20
" Feuerschwamm (roh und bearbeitet)	1/4
Schwefelkies (Eisenkies)	1/4
Schweineborsten	1/5
Schweinehaare oder s. g. Schweinewolle	1/5
Schwerspath in krystallisirten Stücken	1/40
" gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1/5
Schwerdtfegerspäne	1/10
Schwingen (Futterschwingen)	1/5
Seegras (Seetang)	1/20
Seesalz	1/4
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im kalzinirten Zustande	1/10
Senfmehl, Senfpulver	1/4
Senfsaat	1/4
Sensenbäume	1/5
Sensenstreicher	1/5
Serpentinsteinwaaren	1/10
Siderolithwaaren	1/10
Siebränder, hölzerne	1/5
Siegelerde (Terra sigillata)	1/5
Silberglätte	1/4
Silbersand	1/40
Silberkrätze (Silbergekrätz)	1/5
Sonnenblumenkerne	1/4
Span (Schuster- und Schwerdtfegerspäne), ingl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	1/10
Spanischer Sand	1/40
Spargel	1/20
Sparren	1/10
Spaten, s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	1/40
Speichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1/10

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Speichen, fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Spelz (Dinkel)	$\frac{1}{4}$
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	$\frac{1}{4}$
Spieren	$\frac{1}{10}$
Spießglanzerz, in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Splittholz	$\frac{1}{10}$
Spreu	$\frac{1}{20}$
Springgläser	$\frac{1}{4}$
Spülig (Branntweinspülig)	$\frac{1}{40}$
Stabeisen	$\frac{1}{4}$
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	$\frac{1}{5}$
Stabholz	$\frac{1}{10}$
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{4}$
Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Stahldraht	$\frac{1}{4}$
Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
Stangen (Holzstangen)	$\frac{1}{10}$
Steinasche (Pottasche)	$\frac{1}{4}$
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingl. Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein)	$\frac{1}{40}$
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	$\frac{1}{10}$
c) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, ingl. Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine	$\frac{1}{5}$
Steingruß	$\frac{1}{4}$
Steingut	$\frac{1}{10}$
Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
Steinkohlenasche	$\frac{1}{40}$
Steinkohlentheer	$\frac{1}{10}$
Steinsalz	$\frac{1}{4}$
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
Stöcke, hölzerne rohe	$\frac{1}{10}$
Stoppeln	$\frac{1}{40}$
Sträucher, frische zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Straß (Glassteine)	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)	$\frac{1}{20}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	$\frac{1}{40}$
Streusand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{20}$
Strohmatten, s. Matten.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	$\frac{1}{20}$
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	$\frac{1}{20}$
Tabackspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl	$\frac{1}{4}$
Talk, Talkerde	$\frac{1}{5}$
Talkstein	$\frac{1}{40}$
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
Tauben	$\frac{1}{5}$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	1/10
gläserne aller Art	1/4
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1/5
Terra sigillata (Siegelerde)	1/5
Theer (Mineraltheer und anderer)	1/10
Theerbutten	1/5
Theergalle	1/10
Thierflechsen	1/5
Thierknochen, s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	1/40
Thongeschirr	1/10
Tiegel, aus Thon gebrannte	1/10
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	1/5
Töpfe, gemeine irdene	1/10
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfscherben	1/40
Tonnen, leere	1/5
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfasche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, frische	1/20
Treber und Trester	1/40
Tripel	1/5
Tröge, hölzerne	1/5
= steinerne	1/40
Tropfstein	1/40
Trüffeln, frische	1/20
Truthühner	1/5
Türkischer Weitzen (Mais)	1/4
Tuf oder Tufstein	1/40
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Uhrgläser	1/4
Unschlitt	1/4
Unterlauge (Seifensiederfluß)	1/10
Valonen (Knoppern)	1/5
Venetianisch-Roth (Braunroth)	1/5
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reise-Victualien.	
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	1/40
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	1/5
Vogelleim	1/4
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	1/5
Wagen und Schlitten, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
Waidasche	1/4
Waldholzsaamen	1/4
Walkererde	1/40
Wallfischrippen	1/10
Walzen, s. Maschinen.	
Wascheisen	1/4
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	1/4
Weberrohr	1/20
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	1/10
Weichselstöcke, rohe	1/10
Weinbeeren, frische	1/20
Weinessig	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Weinhefen, gebrannte (Drusenasche) . .	1/4	Ziegel-Cement	1/40
Weinreben (grün oder trocken)	1/20	Ziegelerde	1/40
Weintrauben, frische	1/20	Ziegelmehl	1/40
Weißblech	1/4	Ziegenhörner	1/5
Weitzen	1/4	Zimmerholz	1/10
Wellen (Brandbusch, Reisig)	1/20	Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	1/4
Welleneisen	1/4	Zinngekrätz	1/5
Werg	1/4	Zittwersaamen (Wurmsaamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4
Wetzsteine, grobe zum Schärfen der Sensen 2c.	1/40	Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/40
= feine zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente 2c.	1/5	Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Wicken	1/4	Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1/10
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20	Zunder	1/4
Wißmuth-Erz	1/4	Zwecken, eiserne, gegossene	1/4
Wurmsaamen im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4	Zwetschen, s. Obst.	
Wurzeln, eßbare	1/20	Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	1/20
Zaineisen	1/4		
Ziegel	1/40		

Anlage G.

Muster eines Manifestes für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.

Ausstellungs-Amt . . . . . № . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . . № . . . . Eigenthum de . . . .
aus . . . . geführt vom Steuermann . . . . . . aus . . . . zur Fahrt
von . . . . nach . . . . . . und bemannt mit . . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.

2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.

3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.

4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.

5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbzollamte des Einladungsortes oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.

6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührtem Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.

7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschifffahrts-Akte aufbewahrt.

8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaates entrichten.

I. Deklaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzoll-Tarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht.		Maaß.
						Ctr.	U.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.

II. Revision.			III. Expedition.									
			Eintheilung nach den Elbzollsätzen:						Beträgt demnach zum vollen Elbzoll-Satze.	Elbzollbetrag in 14 Thlr. Kourant.	Bemerkungen.
Maaß	Gewicht.	Elbzoll-Satz.	zum vollen Elbzoll-Satze.	zum $\frac{1}{4}$	zum $\frac{1}{5}$	zum $\frac{1}{10}$	zum $\frac{1}{20}$	zum $\frac{1}{40}$			
	Ctr. | U.		Ctr. | U.	Ctr. | U.	Ctr. | U.	Ctr. | U.	Ctr. | U.	Ctr. | U.	Ctr. | U.	Rthr. | gr. | ₰	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Nr. 2502.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- u. strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission versammelten Kommissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen verabreden lassen.

A. für die Ober-Elbe,

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Akte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe,

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

A. Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge,

Art. 2. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zn beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2) der Holzfloße.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Floße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen seyn. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzfloße zugelassen werden.

B. Belastung der Schiffe und Floße.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

C. Beifahrzeuge.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

D. Verhalten, rücksichtlich

a) der Fahrbahn.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen,

nen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt seyn, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

b) der Ufer, Brücken u. anderer Werke,

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

c) des Anlegens u. Ankerns aa) am Ufer und an Brückenpfeilern,

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Floße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

d) des Ableichtens,

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht so-

sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

f) des Passirens der Brücken,

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Ausmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g) des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre so lange, bis diese Floße vorüber sind, einzustellen.

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i) des Begegnens der Schiffe oder Floße,

aa) im freien Strome,

α) der Segelschiffe od. Floße,

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

β) der Dampfschiffe,

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuwei-

weichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz auszuweichen.

γ) der Segelschiffe oder Floße und der Dampfschiffe,

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

k) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Floße durch nachfolgende,

aa) im freien Strome,

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

bb) im schmalen Fahrwasser,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschi- nen-

nenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

n) der Pulverladungen,

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Art 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der

der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft, a) in Ansehung der Güterladungen,

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

c) Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines kriminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

d) bei Unglücksfällen,

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße sind zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

G. Paß-Polizei.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

H. Strafbestimmungen.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein kriminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oestreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,

2) das Schiff für den Schiffsführer.

III. Schlußbestimmung.

Art. 31. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschiffahrts-Additional-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L S.) Carl Philipp Francke.
(L S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

(Nr. 2503.) Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844.

In Gemäßheit der Artikel 108. bis 116. der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815. haben die Elb-Uferstaaten über eine verbesserte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Kontrole der Abgaben, welche die Königlich Hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschifffahrts-Revisions-Kommission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und General-Konsul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Direktor der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sektionschef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,
Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und
Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,
den Herzoglich Köthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Hausordens, Albrechts des Bä-

Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens III. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

als Kommissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen, über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die Verhältnisse des Brunshauser Zolles sind durch das in der Anlage enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. Oktober 1844. in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der kontrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2. Den künftigen Elbschiffahrts-Revisions-Kommissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshauser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage 4. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Uebereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollständigen.

Art. 3. Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannoverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Art. 4. Sollte die Regierung eines Elb-Uferstaates durch eine Entscheidung des Brunshauser Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannoverschen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5. Die Königlich Hannoversche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauser Zoll die Schiffahrt sämmtlicher Elb-Uferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dieß jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6. Der Art. 15. der Elbschifffahrts-Akte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7. Die Ratifikationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Akte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission ertheilt und ausgewechselt werden.

Des-

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So Geschehen, Dresden den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Karl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Karl Franz Klenz.
(L. S.) Karl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Der vorstehende Staats-Vertrag ist von den sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifiziret und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

Regulativ
über die
Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

§. 1.
Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinischen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maaßgabe des unter 1. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, insofern sie nicht unter die im §. 2. aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich des Königlichen Schiffs-

Schiffszolles und des Ruderzolls der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Neben-Abgaben und Akzidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannoverschen Staatskasse, noch für diejenige von Kommunen, Korporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7. und 12. erwähnten Schiffergebühren und Kredit-Provision, unter den in jenen §§. angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet sein:

1) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souverainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen kontrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem anderen Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zoll-Linie passirt, insofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zoll-Linie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zoll-Linie sein Eigenthum gewesen sei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Wittwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Kuratoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburgischer Bürger Kommissions-, Faktorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Kommissions-, Faktorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten, Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Kapitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflich-

te-

teten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Kapitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Kapitain sein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Kapitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modifizirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahres beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, insofern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zoll-Linie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffes beschaffen seyn muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zoll-Linie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten, überseeischen Garnen oder Geweben, bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der

der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Cuxhaven einschließlich, oder auf den Elbinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszustellen und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Bestimmungen:

a. Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem Elbzoll-Komtoire zu Hamburg, nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b. Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde u. dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5) Strandgut,

a. aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b. insofern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6) Marktgut, unter folgenden Bestimmungen:

a. Alle nach Jahrmärkten des sub 3. bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern über dieselben eine spezielle schriftliche Deklaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b. Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Deklarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Deklaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5. sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbaufwärtsfahrend die im §. 1. bezeichnete Zoll-Linie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Komtoiren zu Brunshausen durch Uebergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Uebergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu deklariren.

Die laut §. 5. vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Deklaration bei m Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Kontrole.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Kontrole-Befugnisse der Königlich Hannoverschen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modifizirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Passirung des Wachtschiffs durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt ist, in der Auffahrt am Wachtschiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, insofern

a. deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverschen bis Harburg einschließlich, in Altona oder an der Holsteinischen Küste von Haseldorf bis Ottensen einschließlich, gelöscht werden soll, und zwar

α. was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Kontrole zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8. enthaltenen Bestimmungen,

β. was die Hannoverschen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Kontrole von der Königlich Hannoverschen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ. was Altona und die unterhalb desselben belegene Holsteinische Elbküste betrifft, unter der Voraussetzung, daß wegen der dortigen Kontrole eine Vereinbarung zwischen der Königlich Hannoverschen und der Königlich Dänischen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9. enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht.

b. die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungspapieren versehen sind und diese Papiere bei Passirung des Wachtschiffs an dieses abgegeben werden; auch

c. den sub b. erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Kapitain an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, so viel er wisse und glaube, andere, als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst deklarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, daß sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der Königlich Hannoverschen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem Königlich Hannoverschen Wachtschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffs in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauser Zolls genügt worden sey. Derselbe wird von dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungsverzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Deklarationen verglichen und richtig befunden sind und der gebührende Zoll bezahlt oder kreditirt worden ist.

§. 7.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

Wenn das Königlich Hannoversche Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf

auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Deklarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannoversches Wachtschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Deklarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Kontrole zu Hamburg.

Ueber die Verhältnisse der Zoll-Kontrole zu Hamburg ist zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart.

a. Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behuf Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungsgegenstände (Kontent-Zettel) zu überreichen.

b. Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waarenempfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behuf Anfertigung der Kontent-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. §. 12.) als Selbstschuldner mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c. Dem Elbzoll-Kontroleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffs, erfolgen sollte, gestattet.

d. Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, auf Antrag des Königlich Hannoverschen Elbzoll-Kontroleurs, in dessen Gegenwart die verdächtigen Waarenkolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e. Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbzoll-Kontroleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — soweit dies nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehörigen Arrest verfügen, über dessen Recht-

 mä-

mäßigkeit indessen hiernächst das kompetente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f. Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demselben nicht nur diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Kontent-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshauser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannoverschen Elbzoll-Behörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zoll-Behörde auf deren Verlangen diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauser Zollregistern mittheilen.

g. Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Kontrole-System in dem Maaße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshauser Zoll-Kontrole in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Kontrole in Hamburg für den Brunshauser Zoll vereinigen.

h. Der Königlich Hannoversche Elbzoll-Kontroleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α. von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β. von Bürgerpflichten, als: Militärdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirekten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, insofern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ. von der ordentlichen Einquartierung;

δ. von der städtischen Jurisdiktion und Polizei, in allen den Dienst des Kontroleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i. In Kriminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, insofern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Kontroleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannoverschen Residenten, insofern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Kontroleurs Nachricht geben.

Personalarrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbzoll-Kontroleur verfügt werden.

§. 9.

Kontrole der in Holstein gelöschten Güter.

Ueber die Kontrole der nach Altona und unterhalb desselben an der Holstei-

steinischen Elbküste bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Ausfahrt die Brunshauser Zoll-Linie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelnen Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waarenempfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannoverschen Zoll-Komtoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungsverzeichniß mit den, am Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeklaration übergebenen, Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie passirt hat, an der Holsteinischen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich Dänische Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Kollo oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich Hannoverschen Zoll-Komtoir in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniß mit dem beim Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeklaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauser Zolle unterliegen, soll von den Königlich Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplikat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe, insofern es mit der dort abgegebenen Deklaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheins als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königlich Hannoversche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinischen Elbküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waarenempfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich Dänische Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Fakturen oder eine, von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende, Angabe über Substanz und Quantität der, mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren, behuf Mittheilung an die Königlich Hannoversche Zollbehörde vorzulegen.

 §. 10.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Deklarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Deklarationen und der, zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur.

1) Die Waarengattung ist nur insoweit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Deklarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speziellere Angaben zu entnehmen sind. Die Nachholung einer spezielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Faktura oder anderer glaubwürdiger Papiere steht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a. binnen 14 Tagen nach Passirung der Zoll-Linie, ohne Beschränkung,

b. binnen ferneren 10 Wochen, insofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Prozent vermindert.

2) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a. bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b. bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Deklarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, insoweit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reklamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, insofern er bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Faktura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hierbei die vorstehend sub 1) a. und b. angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, insofern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Thara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als solches bezeichnet und

und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Thara angegeben, so werden für Thara,

a. bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 Prozent;

b. bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Prozent;

c. bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 Prozent, und

d bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, sowie bei Thee und Indigo, insofern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 Prozent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduktion als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2. b. ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduktion zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, sowie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Ortes keinen Maaßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reduzirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Zentner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Komtoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen und zwar:

a. für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg;

b. für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollkasse;

c. für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Komtoir zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Ein längerer Kredit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Kredit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Prozent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zoll-Linie beim Elbzoll-Komtoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2) Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, insoweit nicht ein Kredit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolls geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in $\frac{1}{6}$ Thaler aufgehen, in Hannoverscher Scheidemünze.

§. 14.

Reklamationen.

Reklamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des §. 11. Nr. 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maaßregeln der Lokal-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanzministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbzollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der, in Beziehung auf den Brunshauser Zoll begangenen, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich Hannoversche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten, Personen besetzt sein muß.

Ueber das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich Hannoversche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiziren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch sein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunziaten, unter Be-

Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunziation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbzollgerichts steht sowohl dem Denunziaten als dem Denunzianten der Rekurs an eine höhere Instanz, nach Maaßgabe der Hannoverschen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbzollgerichts sollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannoverschen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835. angenommenen, Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Rekursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozeßkosten hat der Denunziat zu tragen, wenn er zu der Denunziation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunziation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol, so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunziant die Kosten zu tragen.

§. 16.

Submissionen.

Der Denunziat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Maaßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maaßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protokoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elb-Uferstaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im §. 15. bezeichneten Königlich Hannoverschen Elbzollgerichts, dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunziaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich Hannoverschen Zollbehörde, unter den durch die Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. §. 19.) Beschlag legen.

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollkasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu deklariren, oder wer unrichtige Deklarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollkasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollkasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden sein.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3) Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Kontravenienten eine Verkürzung der Zollkasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig deklarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich Hannoverschen Zollkontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter Nr. 8. lit. b. und c. im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königlich Hannoverschen Elbzollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Deklaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Prozent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern

dern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden; so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . . 1 bis 50 Thlr.,
bei größeren . . . . 50 = 200 =

7) Das Zollgericht hat, insofern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahnenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a) jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich Hannoverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b) die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Dokumente und Papiere;

c) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Dokumenten ꝛc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thlrn. sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a) wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchen Falls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thalern gesteigert werden kann;

b) wenn den, in Ausübung ihres Dienstes befindlichen, Königlich Hannoverschen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen, Personen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c) wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Ueberladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff, vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich Hannoverschen Zollkontrole angemeldet wird;

d) wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

e) wenn

e) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a. und e. bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem §. vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, insofern die faktischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, nebeneinander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer kriminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein zivilrechtlicher Anspruch begründet ist, so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens kompetenten Gerichte nicht aus.

15) Haben Mehre als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2.) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, eine Denunziation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen

gehen begangen ist, letztere jedoch nur, so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. §. 18. Nr. 12), insofern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

 Anl. I.

Anlage I.

Brunshauser Zoll-Tarif.

Uebersicht
der
Tarifpositionen.

1) Blei und Bleiwaaren;
2) Blumenzwiebeln;
3) Brennmaterialien;
4) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6) Cichorienwurzeln, trockne;
7) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeesurrogate;
   C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
   D. Getränke (künstlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Substanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben;
   H. Syrop;
   I. Tabak und Tabaksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10) Erden und Erze;
11) Erdenwaaren;
12) Federn;
13) Felle und Häute:
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14) Fische und Schaalthiere;
15) Fleisch, Talg und Fett;
16) Gartenfrüchte (Obst 2c.);
17) Getraide und Hülsenfrüchte;

18) Glas

18) Glas und Glaswaaren;
19) Gold, Silber und Platina;
20) Haare und Waaren daraus;
21) Holz und Holzwaaren;
22) Hopfen;
23) Horn- und Knochenwaaren;
24) Instrumente;
25) Karden oder Weberdisteln;
26) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29) Leder, Lederwaaren, und ähnliche Fabrikate;
30) Lichte;
31) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34) Naturalien und Antiquitäten;
35) Oel;
36) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37) Pech und Theer ꝛc.;
38) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39) Salz und Salpeter;
40) Saamen;
41) Seife;
42) Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:
    A. Spinnmaterialien;
    B. Seilerarbeit;
    C. Garn und Zwirn;
    D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43) Steinwaaren;
44) Stroh, Rohr, Bast ꝛc., und Waaren daraus;
45) Wachswaaren;
46) Zink und Zinkwaaren;
47) Zinn und Zinnwaaren.

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
1.	**Blei** und **Bleiwaaren:**				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 ℔.	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot ꝛc., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, ingl. lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	**Blumenzwiebeln**	do.	—	5	—
3.	**Brennmaterialien**, folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks, Karboleïn	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
4.	**Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände:**				
	gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten . . .	do.	—	5	—
5.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren** . . .	do.	—	1	6
6.	**Cichorienwurzeln**, trockne	do.	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7.	**Colonial-, Material- u. Konditoreiwaaren:**				
	A. Cakao und Cakaofabrikate:				
	a) Cakao (in Bohnen oder gemahlen)	do.	—	1	6
	b) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	do.	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art	do.	—	1	—
	C. Conditorei- und Delikatessenwaaren:				
	a) Confitüren, eingemachte Früchte, Zukkerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabrizirter Senf, Tafelbouillon, und andere nicht anderwärts genannte Gegenstände des feineren Tafelgenusses	do.	—	5	—
	b) Citronat (Cedro, Succade)	do.	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arrak,				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	Rum, Genever, Sprit ꝛc.); Wein, Most und Cyder ꝛc.	100 ℔.	—	—	6
	b) Essig aller Art, auch Himbeeressig u. dergl.	do.	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, Cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille	do.	—	5	—
	b) Lorbeern und Lorbeerblätter	do.	—	—	4
	c) Ingber	do.	—	—	6
	d) Pfeffer und Piment	do.	—	1	—
	e) Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba) .	do.	—	1	6
	f) Gewürznelken	do.	—	2	—
	g) Macis und Muskatnüsse	do.	—	4	—
	F. Mehlige Substanzen:				
	a) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot	do.	—	—	6
	b) ungeschälter Reis (paddy)	do.	—	—	3
	c) Reis, geschälter, und Reismehl	do.	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc., s. Pos. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben:				
	a) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Kastanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien ꝛc.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten	do.	—	—	4
	b) Korinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	do.	—	—	6
	c) Kapern, Mandeln und Oliven	do.	—	1	6
	H. Syrop, auch Kartoffelsyrop und Runkelrübenmelasse	do.	—	—	3
	I. Tabak und Tabaksfabrikate:				
	a) Tabak in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabaksmehl und Tabaksabfälle . .	do.	—	—	6

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	b) Tabaksfabrikate:				
	α) Rauchtabak in Rollen, ingl. gekerbter, geschnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Karotten)	100 ℔.	—	1	—
	β) Cigarren	do.	—	5	—
	K. Thee, auch Theestaub	do.	—	5	—
	L. Zucker:				
	a) Brod- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker ꝛc.	do.	—	—	10
	b) Rohzucker	do.	—	—	5
8.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:**				
	A. alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	do.	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure)	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen	do.	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppern; Mineralwasser; Süß-				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	holz; Terpentin; Thran, ingl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau	100 ℔.	—	—	6
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohsaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Tonkabohnen; Weinstein aller Art	do.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extrakte und Grünspan	do.	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter	do.	—	3	—
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Oel, s. Pos. 35. 2) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln rc., s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker rc.), s. Pos. 10.				
9.	**Eisen** und **Stahl**, und **Waaren** daraus:				
	A. Eisen und Stahl:				
	a) geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten rc.; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; ingl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen rc.) roh vorgeschmiedet ist	do.	—	—	3
	b) Roheisen aller Art und altes Brucheisen .	do.	—	—	1
	c) Weißblech (tin plates)	do.	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a) chirurgische Instrumente, Messerschmie-				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	dewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eisenblech	100 ℔.	—	2	—
	b) Anker und Ankerketten; ingl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboße, Gewichte, Gitter, Pallisaden, Röhren, Roste, Grapen, Pfannen, Kessel, Mörser, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc.	do.	—	—	3
	c) Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten), Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) ꝛc.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	do.	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10.	**Erden und Erze**, alle nicht anderwärts genannte, namentlich:				
	(Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner:				
	(Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w. . .	do.	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
11.	**Erdenwaaren:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabaks-				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	pfeifen, Gips- und Meerschaum-Arbeiten ꝛc.	100 ℔.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Pos. 27.				
12.	**Federn:** gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, ingl. Federposen	do.	—	5	—
13.	**Felle** und **Häute:**				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a) gesalzene	do.	—	—	5
	b) trockene	do.	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; ingl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen . .	do.	—	2	—
14.	**Fische** und **Schaalthiere:**				
	A. Fische:				
	a) gesalzene (excl. Heringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b) Heringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln, (auch marinirte und eingemachte)	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15.	**Fleisch, Talg** und **Fett,** ingl. Speck, Schinken, Würste und großes Wildpret	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8. F. 2) Geflügel und kleines Wildpret, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16.	**Gartenfrüchte** (Obst ꝛc.):				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Mus) und eingesottene Bee-				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	ren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse ꝛc.); Trauben; Ananas	100 ℔.	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	6
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17.	**Getraide** und **Hülsenfrüchte** in Körnern; auch Malz	do.	—	—	1
	Anmerk. Getraide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18.	**Glas** und **Glaswaaren:**				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	do.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., ingl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19.	**Gold, Silber** und **Platina,** gemünzt, in Barren und Bruch	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, s. Pos. 27.				
20.	**Haare** und **Waaren** daraus:				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare u. -Borsten ꝛc.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 ℔.	—	2	—
	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk. 1) Gespinnste ꝛc. aus Haaren, s. Pos. 42. C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21.	**Holz** und **Holzwaaren:**				
	A. Holz:				
	a) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b) außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., ingl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	c) Korkholz	100 ℔.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reisig, ingl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a) lackirte, bemalte, gebeitzte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; ingl. Korbflechterwaaren aller Art	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31. 2) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc., s. Pos. 27. 3) gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, ingl 4) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22.	**Hopfen**	do.	—	1	—
23.	**Horn-** und **Knochenwaaren,** fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen. 2) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F. 3) Fischbein, s. Pos. 8. I. 4) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K. 5) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter ꝛc.; ingl. Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24.	**Instrumente,** astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a. 2) Maschinen ꝛc., s. Pos. 31.				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
25.	**Karden** oder Weberdisteln	100 ℔.	—	1	6
26.	**Kupfer,** auch **Messing** und ähnliche Metallgemische, und **Waaren** daraus:				
	A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong u. dergl.:				
	a) geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer= ꝛc. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	do.	—	2	—
	b) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh= (Stück=) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer= und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do.	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie: Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer=, Messing= ꝛc. Blech; auch Gelb= und Glockengießerarbeit	do.	—	5	—
27.	**Kurze Waaren, Quincaillerie=, Galanterie=, Bijouteriewaaren** ꝛc. und zwar:				
	Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinäre Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran=Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen=, Stutz= und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold= oder Silberblatt; Regen= und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher=Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie=				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle 2c., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh 2c. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dergl. m.	100 ℔.	—	5	—
28.	**Landwirthschaftliche** Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käse	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
29.	**Leder, Lederwaaren** und ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingl. Pergament	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren 2c.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingl. von Cautchouc, als: Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschlägerhaut u. Waaren daraus	do.	—	5	—
30.	**Lichte:**				
	A. Spermaceti- od. Wallrath-, Stearin-, Wachslichte 2c., auch Wachsstöcke, Wachsfackeln u. dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—
31.	**Maschinen, Maschinentheile** und **Modelle**, sie mögen aus Holz, Eisen oder andern Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt sein	do.	—	1	—
32.	**Metalle** (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1., 9., 19., 26., 46. und 47. nicht begriffen sind	do.	—	—	8
	B. Quecksilber	do.	—	5	—

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
33.	**Mühlenfabrikate** und **Backwerk:**				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback rc.)	100 ℔.	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta rc.); auch Puder	do.	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7. C. a.				
34.	**Naturialien** und **Antiquitäten:** Conchilien, Fossilien, Insekten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	do.	—	1	6
35.	**Oel:**				
	A. Alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oel rc.	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätherische und Parfümerie-Oele, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel rc.	do.	—	5	—
36.	**Papier** und **Pappe,** und **Waaren** daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	do.	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché)	do.	—	5	—
37.	**Pech** und **Theer** rc.:				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln u. dgl.	do.	—	—	2
	B. Asphalt; ingl. Asphaltplatten	do.	—	—	6
38.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeit) aller Art . . .	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B.				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
39.	**Salz und Salpeter:**				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, ingl. Düngesalz	100 ℔.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6
40.	**Samen:**				
	A. Alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Luzern-, Mohn-, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen ꝛc.	do.	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Raps- und Rübsamen	do.	—	—	3
41.	**Seife** aller Art	do.	—	—	8
42.	**Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:**				
	A. Spinnmaterialien:				
	a) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schaafwolle	do.	—	1	6
	b) Baumwolle, Flachs und Hanf	do.	—	—	9
	c) Seide, rohe und bereitete	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare ꝛc.), s. Pos. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a) soweit sie nicht mit einem anderen Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	2	—
	b) Heedengarn	do.	—	—	8
	c) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	1	—
	d) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit anderen Stoffen vermischt	do.	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	100 ℔	—	6	—
	b) Pack-, Sack- und Segelleinwand	do.	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43.	**Steinwaaren:** Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gipsspath, Marmor, Speckstein . .	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, ingl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände. 2) Edelsteine (Diamanten ꝛc.), ingl. geschliffene ordinäre Schmucksteine (Achat, Jaspis ꝛc.), ferner Waaren aus Alabaster u. dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., s. Pos. 27.				
44.	**Stroh, Rohr, Bast** ꝛc. u. **Waaren** daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen . .	do.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.)	do.	—	—	8
	C. feines Stroh- und Bastgeflechte zu Hüten, ingl. Bast-, Stroh-, Span- und Rohrhüte	do.	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten ꝛc., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
45.	**Wachswaaren:** Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, s. Pos. 28. C. 2) Wachslichte, s. Pos. 30. A. 3) Wachstuch ꝛc., s. Pos. 42. D. a. 4) Wachsfiguren-Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub Nr. 2.				
46.	**Zink** und **Zinkwaaren:**				
	A. Galmei und zinkischer Ofenbruch (Tutia) . .	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte	do.	—	1	—

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
47.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden 2c., auch altes Zinn	100 ℔.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	do.	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche so allgemein deklarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehre verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11. Nr. 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reklamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der, auf dieselbe nach ihrer speziellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende, Zollsatz zu erheben ist.

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

1) **Abfälle und Rückstände**, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschaalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschaalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger, auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne 2c.); Eisenfeile und Hammerschlag, ingl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn 2c.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Makulatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze 2c.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Trester; alte Gold- und Silbertressen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten u. dergl. m.
2) **Effecten und Reisegeräthe** 2c., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingl. Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.
3) **Eier.**
4) **Erden**, als: Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.
5) **Feldfrüchte** (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), **lebende Pflanzen** 2c., nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getraide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Bäscheln, Bündeln 2c., wie sie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln 2c. zum medizinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse

nüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-, Steinmoos rc.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknete); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tarifsätze für Getraide und Hülsenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien, Drogueriewaaren rc.

6) Fische, lebende und frische (zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7) Gartenfrüchte, als: frisches Obst, ingl. Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl.

Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln rc., s. Feldfrüchte.

8) Heede, Werg und Torse, ingl. Seidencocons.

9) Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, ingl. Weidenruthen.

10) Kalk und Gips, gebrannter.

11) Milch.

12) Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerk. Alle andere als die oben genannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte).

14) Schiffe, sowohl kleine Schiffe (Boote), welche sich als Frachtgut in anderen Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einschließlich der Dampfboote), welche von anderen Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15) Steine und Steinwaaren (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten), namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Traßsteine, Flußspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzolan, Alabaster und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln rc.

16) Stroh, Bast rc. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binsen, Dachrohr, Schilf und Flechtstroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Bast und Binsen rc.

17) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schaalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenstöcken, Blutegel, ingl. alles Zug- und Schlachtvieh rc.

18) Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königl. Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thalerfuß.		
		Thlr.	gGr.	Pf.
1.	Von jedem Schiffer oder klarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe vom Bord nach dem Zollhause bringt und nach der Klarirung wieder an Bord seines Schiffes führt	—	16	—
2.	Desgl. von jedem Schiffer, welcher seine Klarirung an Bord des Elbzoll-Wachtschiffes machen muß, und den die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe dahin bringt und an Bord seines Schiffes zurückführt	—	8	—
	Es steht jedem Schiffer frei, sich zur Ueberfahrt nach dem Zollhause oder nach dem Elbzoll-Wachtschiffe seines eigenen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
3.	Für das Abholen der Retourscheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Last	—	6	—
	„ „ unter 15 „	—	3	—
	Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbzoll-Wachtschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4.	Für jedes nicht schon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des Königl. Wachtschiffes für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc. . . . gezahlt.	—	16	—
5.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß einen Königl. Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Komtoir erbitten, zahlen	—	4	—
6.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß, nach beschaffter Klarirung, die im Zoll-Komtoir empfangene Abfertigungsbescheinigung nicht selbst an das Wachtschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen:			
	bei Schiffen über 15 Last	—	6	—
	„ „ unter 15 „	—	3	—

Anl. IV.

Anlage IV.

Normal=Gewichtstabelle

zur Berechnung des Zolls für diejenigen bei dem Königl. Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts=Deklaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Deklaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Maaßstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normal=Gewichtssatze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wohingegen eine gleichzeitige Deklaration des effektiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

A.

Getraide, Hülsenfrüchte und Saamen.

(1 Last = 60 Hamburger Faß = $31\frac{1}{2}$ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quartres = 236 Alqueires in Lissabon = $44\frac{1}{2}$ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Kopenhagen = 22 Tonnen in Schweden und = $16\frac{1}{2}$ Tschetwert in Rußland.)

		Netto-Pfd.
Bohnen	1 Last	5600
Buchweitzen	1 =	4300
Erbsen	1 =	5600
Gerste	1 =	4300
Hafer	1 =	3100
Hirse	1 =	4600
Linsen	1 =	5600
Roggen	1 =	5000
Weitzen	1 =	5300
Wicken	1 =	5600
Lein=Saamen in Tonnen	1 Tonne	175
= = = Säcken	1 Last	4300
Rapp= =	1 =	4500

Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rapp=Saamen.

B.

Flüssige Waaren.

(Bei Deklarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet.)

		Netto-Pfd.
Bier, in Fässern	1 Gallon	9
„ „ Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Branntwein (Arrac, Rum, Genever, Sprit ꝛc.) und zwar:		
Arrac	1 Legel	1000
	½ „	500
	¼ „	250
	1 Oxhoft	450
Rum	1 Pipe oder Puncheon	800
	½ „ „ „	400
	¼ „ „ „	200
	1 Oxhoft = ½ Pipe	400
Genever	1 Stück	870
	1 Oxhoft	435
Branntwein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituosen	1 Viertel (Velte)	14½
Branntwein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituosen, die nicht in solchen Gebinden kommen, wofür ein besonderer Gewichtssatz normirt ist	1 Gallon Imperial	8⅗
Liqueur in Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Cyder	wie Wein.	
Essig	„ „	
Mineralwasser aller Art in Krügen oder in Flaschen	100 Krüge oder Flaschen	250
	²⁄₂ Krüge oder Flaschen werden für ¹⁄₁ Krug oder Flasche gerechnet.	
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Großbritannischen, wo der Inhalt der Fässer nach Imp. Gallons bestimmt wird	1 Gallon	6½
aus Großbritannien und dem Großbritannischen Amerika	1 „	8

		Netto-Pfd.
Thran:		
aus Norwegen und Dänemark	1 Tonne oder 15 Viertel	200
aus Holland und Belgien	1 Hectolitre	190
aus allen andern Ländern	1 Stechkanne	$36\frac{1}{2}$
Wein, in Fässern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen	1 Both	950
	1 Pipe	810
	$\frac{1}{2}$ Pipe oder Both	450
	$\frac{1}{4}$ = = ...	225
	$\frac{1}{8}$ = = ...	$112\frac{1}{2}$
von Frankreich	1 Oxhoft (mit Ausnahme der Bayonner Oxhofte)	450
	1 Bayonner Oxhoft	600
	in andern Gebinden, jedes Viertel (Velte)	15
Wein, in Flaschen	1 Kiste von 100 Flaschen	300
	1 = = 50 = ...	150
	andere Quanta nach diesem Verhältniß; $\frac{2}{2}$ Flaschen werden für $\frac{1}{1}$ Flasche gerechnet.	

C.

Sonstige Gegenstände.

Anchovis	1 Anker	80
	$\frac{1}{2}$ = ...	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordische Anchovis	5
Austern	1000 Stück	200
	oder 5 = ...	1
Blech, Englisch Weißblech (tin plates) .	1 Kiste	125
Castanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 Stück	1
Cocosnüsse	1 Stück	2
Coquillos	100 Stück	20

		Netto-Pfd.
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden . .	100 Stück	100
„ dergleichen von Dänemark und andern Ländern	100 „	225
„ Schaaffelle, geschorne aller Art .	100 „	125
„ Pferdehäute	10 „	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle . . .	100 Stück	250
Robben- und Seehundsfelle	100 „	200
Haasen-, Caninchen- und Katzenfelle . .	100 „	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle	100 „	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 „	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle	100 „	5
Bärenfelle	100 „	300
Hirschfelle	100 „	300
Luchsfelle	100 „	100
Sterzfelle (Minks)	100 „	40
Schuppen oder Waschbärenfelle (Raccoons)	100 „	75
Vielfraßfelle	100 „	120
Wolffelle	100 „	225
Zobelfelle	100 „	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel)	200
	in andern Gebinden nach dem zu deklarirenden Gewichte.	
Heringe	1 Tonne	250
	$\frac{2}{2}$ $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornspitzen:		
Büffel-, Ochsen- und Kuhhörner . . .	100 Stück	110
	oder pr. Stück	$1\frac{1}{10}$
Hornspitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück	$\frac{2}{5}$

		Netto-Pfd.
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu deklarirenden Hirsch-, Elen- und Rennthier-Geweihe)	100 Stück	50
	oder pr. Stück	½
Laberdan, in Tonnen	wie Heringe.	
Mehl	1 Tonne	183
	in andern Gebinden nach dem zu deklarirenden Gewichte.	
Pech (mit Ausnahme von Archangeler Pech, welches nach dem zu deklarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird) .	1 Tonne	250
Rosinen, Muscateller-, in Kistchen von Malaga kommend	1 Kistchen	22
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$ Kistchen werden für $\frac{1}{1}$ gerechnet.	
Salz	1 Last	4800
Sardellen	wie Anchovis.	
Seife, grüne	1 Tonne	200
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{8}{8}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, desgl. Pipen-, Orhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe	1000 Stück	4000
	oder pr. Stück	4
Südfrüchte, als: Citronen, Apfelsinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt	1 Kiste	300
	½ „	150
	¼ „	75
von Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln, Italien und andern südlichen Ländern (excl. Spanien)	1 Kiste	75
	½ „	37½
Theer	1 Tonne	250

Anl. V.

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte, behuf der Zollberechnung beim Königlich Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen.

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien	=	45	brasilianische Pfund.
1 Arroba von Brasilien	=	32	⸗ ⸗
1 ⸗ ⸗ Havanna und Matanzas	=	25	spanische ⸗
1 ⸗ ⸗ Portugal	=	32	portugiesische ⸗
1 ⸗ ⸗ Spanien	=	25	spanische ⸗
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben)	=	175	⸗ ⸗
⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ (eigentlich 4 Arroben)	=	100	⸗ ⸗
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder	=	400	russische ⸗
1 Bismerpfund von Norwegen	=	12	norwegische ⸗
1 Cantar von Alexandrien in Aegypten = 36 Okka oder 100 Rottoli	=	100	ägyptische ⸗
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	=	100	türkische ⸗
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli	=	150	genuesische ⸗
1 ⸗ ⸗ Neapel à 100 ⸗	=	$277\frac{7}{9}$	neapolitanische Pfund.
1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien	=	$277\frac{7}{9}$	sicilianische ⸗
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	=	250	⸗ ⸗
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottoli, wird gerechnet	=	250	⸗ ⸗
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	=	100	türkische ⸗
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder	=	100	⸗ ⸗
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli oder		100	⸗ ⸗
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli	=	100	⸗ ⸗
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder	=	250	malteser ⸗
1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder	=	100	türkische ⸗

1 Can-

1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder . . . = 100 türkische Pfund.
1 Cantaro von Livorno . . . . = 100 toskanische "
1 Cantarello von Sardinien . . . . = 104 sardinische "
1 Centinajo von den Jonischen Inseln . . . . . = 100 dortige "
1 Centner im Allgemeinen . . . . = 100 Pfund.
1 englischer Centner . . . . siehe Hundred Weight.
1 preußischer " . . . . = 100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Brasilien, siehe Quintal.
1 " " Spanien . . . . . . " "
1 " " Triest . . . . = 100 dortige (oder Wiener) Pfund.
1 " Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes . . . . = 200 Pfund.
1 Hundred Weight von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder . . . . = 112 "
1 Hundred Weight von Nordamerika = 4 Quarters oder . . . . = 112 "
1 Hundred Weight von Jersey und Guernsey . . . = $103\frac{1}{2}$ "
1 Kilogramm . . . . = 2 "
1 " = 10 Hectogrammes . . . . = 100 Decagrammes = 1000 Grammes.
1 " . . . . = 10 " = 100 "
1 " = 10 "
1 Bazar Maund von Calcutta . . . . = 82 englische Pfund.
1 Factori Maund " " . . . . = $74\frac{2}{3}$ " "
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes . = 2000 Pfund.
1 Niederländisches Pfund oder Kilogramm . . . . . = 2 "
Okka, s. Cantar.

1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty . = 127 holländische Pfund.
1 Picul von Manilla = 100 Catty . . . . . = $131\frac{1}{5}$ spanische "
1 " " Singapore = 100 " . . . . = $133\frac{1}{3}$ englische "
1 " " Sumatra = 100 " . . . . = $122\frac{3}{4}$ holländische "
1 " " China = 100 " . . . . = $133\frac{1}{3}$ englische "
1 " " Japan = 100 " . . . . = 125 holländische "
1 Pud von Rußland . . . . = 40 russische "
10 " = 1 Berkowitz oder Schiff-Pfund . . . . . = 400 " "
1 Quarter an Gewicht von Großbritannien u. Irland = 28 Pfund.
1 " an Gewicht von Nordamerika . . . . . . = 28 "
1 Quintal von Brasilien = 4 Arrobas oder . . . . = 128 brasilianische Pfund.
1 " " Portugal = 4 " " . . . . = 128 portugiesische "

 1 Quin-

1 Quintal von Spanien = 4 Arrobas oder . . . . = 100 spanische Pfund.
1 ⸗ ⸗ Havan. u. Matanzas = 4 Arrobas od. = 100 ⸗
1 ⸗ macho von Spanien = 6 ⸗ ⸗ . . = 150 ⸗ ⸗
1 ⸗ métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder . . . . = 200 französische Pfund.
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien = $2\frac{1}{2}$ sicilianische ⸗
1 ⸗ von Neapel . . . . = $2\frac{7}{9}$ neapolitanische ⸗
Wegen des Rottolo, s. im übrigen bei Cantar.

1 Schiff-Pfund von Rußland incl. Curland . . . . . . = 20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 ⸗ ⸗ ⸗ Schweden . . . . = 20 ⸗ ⸗ 400 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗ Dänemark . . . . = 20 ⸗ ⸗ 320 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗ Norwegen . . . . = 20 ⸗ ⸗ 320 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗ allen andern Orten . . . . = 20 ⸗ ⸗ 300 ⸗
96 Solotnik . . . . = 1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amsterdam . . . . = 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein von Preußen . . . . = 1 Schiff-Pfund.
1 Sten ⸗ Schweden . . . . = 32 schwedische Pfund.
1 Stone ⸗ Großbritannien und Irland . . . . = 14 Pfund.
1 Stein Flachs von Rostock . . . . = 20 Rostocker Pfund.
1 ⸗ ⸗ Wismar . . . . = 20 Wismarsche ⸗
1 ⸗ Federn ⸗ Lübeck . . . . = 10 Lübecker ⸗
1 ⸗ Flachs ⸗ ⸗ . . . . = 20 ⸗ ⸗
1 ⸗ Wolle ⸗ ⸗ . . . . = 22 ⸗ ⸗
1 ⸗ feine do. von Rostock . . . . = 22 Rostocker ⸗
1 ⸗ grobe do. ⸗ ⸗ . . . . = 10 ⸗ ⸗
1 ⸗ feine do. ⸗ Wismar . . . . = 22 Wismarsche ⸗
1 ⸗ grobe do. ⸗ ⸗ . . . . = 10 ⸗ ⸗
1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder . . . . = 2240 englische ⸗
1 ⸗ an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder . . . . = 2240 amerikanische Pfund.
1 ⸗ an Gewicht von Jersey und Guernsey = 20 Hundred Weights oder . . . . = 2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen . . . . = 36 norwegische Pfund.
Zentner, s. Centner.

(Nr. 2504.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1843.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben, in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchst- und Höchstdenselben über das Revisionsverfahren auf der Elbe am 23. Juni 1821. abgeschlossene und bis zum Jahre 1839. ausdrücklich verlängerte, seitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in administrativer und gewerblicher Beziehung bewirkt hat, über die Erneuerung dieses Staatsvertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachsen zum großen Deutschen Zollvereine herbeigeführten Modifikationen, durch Allerhöchst- und HöchstIhre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, AllerhöchstIhren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Karl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt,

Seine Majestät der König von Sachsen, AllerhöchstIhren Direktor der 1. Abtheilung im Finanzministerium, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse,

Seine Majestät der König von Hannover, AllerhöchstIhren Ober-Steuerrath, Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens,

Seine Majestät der König von Dänemark, AllerhöchstIhren Etats-Rath, Sektionschef in dem General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrogs-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse, Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, HöchstIhren Kammerrath, Leopold Heinrich Friedrich Wendt,

nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, abschließen lassen.

Artikel 1.

Ihre Majestäten, die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, werden, wie bisher, so auch ferner und bis zum 31. März 1853. das Ihnen zu-

stehende Recht der speziellen Revision bei ihren Elbzoll-Aemtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preußische Hauptzollamt Wittenberge passiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Kontrole, einer speziellen Revision unterworfen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen werden dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speziellen Revision, so weit dieselbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Kassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiliget sind.

Die spezielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben

a) in der Niederfahrt: wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich Preußischen oder Königlich Sächsischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat,

b) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein Königlich Preußisches oder Königlich Sächsisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses, oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Allerhöchstdieselben und Seine Majestät der König von Sachsen werden Ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten lassen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine spezielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen AllerhöchstIhrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erlegung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vornehmen zu lassen, wenn dabei die Kassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind.

Allerhöchstdieselben werden das Ergebniß der bei AllerhöchstIhren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speziellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eintragen lassen.

Artikel 3.

Außerdem genehmigen Seine Majestät der König von Preußen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar zu Wittenberge auch ferner angestellt werde.

Der turnus der Ihnen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der Vereinbarung der anstellenden Staaten überlassen. Diese werden nur ge-

gesittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieses ausreichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbzoll-Kommissar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Kommissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruktion desselben werden die Königlich Preußische und Königlich Sächsische Regierung benachrichtiget werden.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar sowohl, als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Dem Elbzoll-Kommissar kann von den Staaten, für welche derselbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Jenem untergeordnet ist, und ihn nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Artikel 4.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge

a. das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten in allen Elbzollangelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b. befugt seyn, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich Preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich Preußischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden und an dem Geschäftsbetriebe derselben nicht unmittelbar Theil nehmen.

c. Die Zollregister des Königlich Preußischen Haupt-Zollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinländischen und Elbgefälle, nicht weniger die aufzunehmenden Notate über die Revision solcher Elbschiffs-Ladungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig sind, in Preußen oder Sachsen aber vielleicht von allen Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten zugehenden Manifeste damit zu vergleichen.

d. Er soll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitscheinverfahrens von dem Ausfall der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehmen-

men-

menden speziellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e. Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit diese das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten betreffen, persönlich beiwohnen und die Akten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren.

f. Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Kosten und Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter seiner Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten zu befördern.

g. Es bleibt ihm überlassen, behuf einzuleitender Strafverfahren zwischen mehren zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen.

h. Er hat, was seine Beziehungen zu Königlich Preußischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinspektor und respektive mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angestellt ist, amtlich zu verhandeln.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Sachsen genehmigen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchst- und Höchstdiese es angemessen finden sollten, auch bei dem Haupt-Zoll-Amte Schandau ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Art. 3. 4. Anwendung finden.

Artikel 6.

Sämmtliche Elbzollämter der kontrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (sowie eventuell der zu Schandau) angestellte Elbzoll-Kommissar haben sich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar zu gestatten.

Artikel 7.

Ergeben, rücksichtlich elbaufwärts nach — oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Preußische oder Königlich Sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speziellen Revisionen eine Abweichung — von den, bei Passirung Eines oder Mehrerer der Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen oder Großherzoglich Mecklenburgschen Elbzollhebungsstellen abgegebenen, Deklarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei der betreffenden Königlich Preußischen oder Königlich Sächsischen Revisionsstelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, behuf Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar, 1) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich 2) Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Artikel 8.

Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Kontrole ohne spezielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besonderen Sicherheit für die bei den passirten Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgschen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rücksichtlich derjenigen Elbzollämter, bei welchen der Schiffer seine Ladung nach dem Manifeste verzollt zu haben nachweist, soll jedoch diese Sicherheit nicht höher als auf ein Drittheil der bezahlten Zollbeträge sich belaufen.

Artikel 9.

Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die Hannoverschen, Dänischen oder Mecklenburgschen Zollgeleite bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldungs- und Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die daselbst vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu derselben gehörende Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgschen Elbzollgeleite, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Art. 7. Anwendung.

Artikel 10.

Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin behalten sich, in Gemäßheit der Elbschifffahrts-Akte, das Recht zur speziellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, sowie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schluß-Akte der zweiten Elb-Schifffahrts-Revisions-Kommission in Wirksamkeit.

Derselbe erlischt mit dem 31. März 1853., insofern die Allerhöchsten und Höchsten Kontrahenten sich nicht über dessen Verlängerung verständigen sollten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen desselben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schluß-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.

Des-

Dessen zur Urkund ist derselbe von den Eingangs erwähnten Bevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den Dreißigsten August Ein Tausend Acht Hundert Drei und Vierzig.

(L. S.) C. F. H. A. Gustav Wendt.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold F. H. Wendt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist von den sämmtlichen betheiligten Staaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.
